

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 6 2 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
11.10.2023

Federführung:
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Mindestentgelte für Mietwagen – Beauftragung eines
Gutachtens**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	25.10.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	15.11.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung eines Gutachtens zum Thema Mindestentgelte für Mietwagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• einmalige / laufende Kosten Ergebnishaushalt	12.000
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Budget Teilhaushalt Bürger- und Ordnungsamt	12.000
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Es soll ein Gutachten beauftragt werden, dass die Rahmenbedingungen für die Prüfung und die Einführung eines Mindestentgeltes für Mietwagen nach § 51a Personenbeförderungsgesetz liefern soll.

Begründung:

Allgemeines

Im März 2023 hat die Verwaltung den Gemeinderat auf Antrag von Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Mindestentgelt für Mietwagen informiert (Drucksache 0021/2023/IV).

Auch zwei Jahre nach Inkrafttreten von § 51a Personenbeförderungsgesetz, der Mindestentgelte für Mietwagen ermöglicht, gibt es noch keine einschlägige Rechtsprechung hierzu. Mindestentgelte wurden bislang nur in den Städten Leipzig und Lörrach festgesetzt.

Mittlerweile liegen jedoch eine Reihe teils widersprüchlicher Rechtsgutachten vor, die das Spektrum der rechtlichen Positionen widerspiegeln, in der Zusammenschau aber „Leitplanken“ für eine praktikable Umsetzung liefern. Insbesondere vor dem Hintergrund der grundgesetzlich garantierten Berufsfreiheit muss der Eingriff in Form eines Mindestentgeltes in jedem Fall eingehend geprüft und begründet sein.

Die Firma Line + Krause aus Hamburg mit einschlägigen Erfahrungen zu diesem Thema hat ein Angebot vorgelegt, dass die Rahmenbedingungen für die Prüfung der Einführung eines Mindestentgeltes für Mietwagen liefern soll.

Gutachten

Aus Sicht des Gutachters sind für eine praxistaugliche Einführung von Mindestentgelten folgende Ziele und damit verbundene Arbeitsschritte erforderlich:

Begründung: Mindestentgelte stellen eine Einschränkung der Berufsfreiheit dar und greifen somit in das Grundrecht der Mietwagenunternehmer auf Berufsfreiheit ein. Somit ist eine rechtlich schlüssige Begründung von entscheidender Bedeutung. Die Aufgabe besteht darin, die Begründung aus fachlicher Sicht vorzubereiten. Im Mittelpunkt steht das „öffentliche Verkehrsinteresse“ – ein unbestimmter Rechtsbegriff gemäß § 13 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz.

Handlungsform: Eine primär juristisch zu beantwortende Frage betrifft weiterhin die Handlungsform. Das Personenbeförderungsgesetz kennt eine Verordnungsermächtigung für Taxientgelte, nicht jedoch für die Einführung von Mindestentgelten für Mietwagen. Nach heutigem Stand kommt in erster Linie eine Allgemeinverfügung in Betracht. Der Gutachter wird den Entwurf einer solchen Allgemeinverfügung liefern.

Betriebswirtschaftliche Kalkulation: Während bei der Bestimmung der Taxientgelte seit Jahrzehnten ein fester rechtlicher Rahmen und etablierte Verfahren bestehen, wird bei der Einführung von Mindestentgelten für Mietwagen Neuland betreten. Es bedarf somit einer spezifischen betriebswirtschaftlichen Erhebung und einer darauf aufbauenden kaufmännischen Kalkulation.

Aufbauend auf der Kalkulation von Taxientgelten soll eine geeignete kaufmännische Kalkulation erstellt werden, die in ein konkretes Entgeltmodell einfließt. Dabei sind die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Mietwagenunternehmen angemessen zu berücksichtigen.

Dabei wird auch die Legalität der Geschäftsmodelle betrachtet. Das beinhaltet die Einhaltung der steuerlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Einhaltung der spezifischen Mietwagenpflichten nach § 49 Personenbeförderungsgesetz, insbesondere die Rückkehrpflicht.

Auswirkung auf das Taxigewerbe: Schutzzweck der Mindestentgelte für Mietwagen ist das „öffentliche Verkehrsinteresse“. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, welche Auswirkung der app-basierte Mietwagenverkehr auf den örtlichen Taxiverkehr hat. Auch um in dieser Frage Klarheit zu schaffen, möchte die Verwaltung eine gesonderte Untersuchung der Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes erstellen lassen.

Die geplante Untersuchung liefert folgende Ergebnisse:

- Entwurf einer Allgemeinverfügung
- Begründung für die Einführung von Mindestentgelten unter Berücksichtigung des „öffentlichen Verkehrsinteresses“.
- Kaufmännische / betriebswirtschaftliche Kalkulation zur Bestimmung der Struktur und der Höhe der Mindestentgelte
- Kurzer Auswertungsbericht über die Prüfung / Untersuchung der plattformvermittelten Betriebe.
- Ergänzend können in die Untersuchung die Ergebnisse der gesondert zu beauftragenden Begutachtung des Heidelberger Taxigewerbes gemäß § 13 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz eingehen.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war die Notwendigkeit des Gutachtens nicht abzusehen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Bürger- und Ordnungsamtes.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
AB1		Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern Begründung: Wirtschaftliches Auskommen der Taxi- und Mietwagenunternehmen

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Martina Pfister